
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	23.06.2015
Putzer, Max	Weitergabe an BA:	23.06.2015
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	07.07.2015
	Beantwortet:	31.07.2015
Antwort von:	Erledigt:	11.08.2015
BzBmin	Erfasst:	23.06.2015
	Geändert:	

MyFest 2015

Ihre schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wieso ist das Bezirksamt der rechtlichen Auffassung, dass das MyFest eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes ist, und dies vor dem Hintergrund seiner Schwerpunktsetzung auf Musikdarbietungen und dem kommerzielle Angebot von Getränken und Speisen?**

Das „MYFEST - Farbe bekennen 2015“ stand unter dem Motto: *„Gegen Verdrängung, gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, Wir sind Risiko. Wir sind Chance. Wir sind links. Wir sind laut. Wir sind leise. Wir sind die Guten. Wir sind die Bösen. Wir sind Schwul, Lesbisch, Transen, Hetero, jung, alt. Wir sind Punks und StudentInnen, JobberInnen, Arbeiter, Angestellte, Über- und Unterqualifizierte. Wir akzeptieren 300 Millionen Götter. Wir sind Subkultur. Wir sind kosmopolitisch. Wir verachten und bekämpfen alle Faschisten und Nationalisten. Wir sind viele. Wir sind Kreuzberg 36!“* (vgl. www.myfest26.de)

Das MyFest hat seinen Schwerpunkt aus Sicht des Bezirksamtes in der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Das Bezirksamt orientiert sich bei seiner Einschätzung hinsichtlich der Eigenschaft als politische Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes u. a. auf höchstrichterliche Rechtsprechung, u. a. im Rahmen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2007, der so genannten „Fuckparade-Entscheidung“.

Danach ist eine Zusammenkunft von Personen, die Elemente enthält, die sowohl auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die anderen Zwecken dienen, als Versammlung im Sinne des Grundgesetzes als Versammlung zu behandeln, wenn die o. g. anderen Zwecke nicht erkennbar im Vordergrund stehen. (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 –, BVerwGE 129, 42-52)

Der Schutz der Versammlungsfreiheit umfasst dabei nicht nur das gewählte Thema der Veranstaltung, sondern auch die Entscheidung darüber, mit welchen Mitteln und Maßnahmen öffentliche Aufmerksamkeit für das bzw. die gewählten Themen erreicht werden soll. Insofern sind nicht nur traditionelle Zusammenkünfte vom Versammlungsrecht geschützt, sondern – unter Beachtung der Zielsetzung Meinungsbildung und Meinungsäußerung – auch vielfältige andere Formen gemeinsamen Verhaltens.

Insoweit „erstreckt sich der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit auch auf solche Veranstaltungen, die ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik und Tanz verwirklichen. Dies ist zu bejahen, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken.“ (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 –, BVerwGE 129, 42-52, Rn. 15)

In dieser Entscheidung heißt es unter Verweis auf eine vorangegangene Entscheidung weiter: „Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob diese „gemischte“ Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Bleiben insoweit Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird.“ (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Juli 2001 a.a.O. S. 2461).

Unstrittig hat das MyFest verschiedene Elemente, die zwar für sich genommen unterschiedlich bezüglich des Anteils der Meinungskundgabe und -bildung sind, allerdings in ihrer Gesamtheit aus Sicht des Bezirksamtes ihren Schwerpunkt durch das gemeinsame Motto, die Musikdarbietungen und die verschiedenen Redebeiträge auf den Bühnen bei der Meinungskundgabe und Meinungsbildung haben.

Hierzu hat u. a. das VG Düsseldorf in einer Entscheidung in 2012 zu einem Kurdischen Kulturfest ausgeführt: „Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erstreckt sich [...] auch auf solche Veranstaltungen, die ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik und Tanz verwirklichen. Dies ist zu bejahen, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. (VG Düsseldorf, Urteil vom 04. April 2012 – 18 K 4955/11 –, Rn. 24, juris)

Die Stände der Anwohnerinnen, Anwohner und Gewerbetreibenden, die sicher einen geringen Anteil an der Meinungskundgabe und Meinungsbildung haben, sind deshalb auch durch eine gesonderte straßenrechtliche und damit nicht durch eine versammlungsrechtliche Entscheidung sanktioniert.

2. Mit Einnahmen in welcher Höhe rechnete das Bezirksamt, sollte das MyFest rechtlich nicht mehr als Versammlung (sondern als normale Großveranstaltung) eingestuft werden?

Das Bezirksamt hat eine derartige Kalkulation bislang nicht vorgenommen, da eine Wandlung des MyFestes hin zu einer „normalen Großveranstaltung“ bislang nicht der Zielsetzung des Bezirksamtes und – nach Einschätzung des Bezirksamtes – auch nicht dem Willen der BVV entspricht.

Bei einer solchen Kalkulation wären neben der Ermittlung ggf. zu erzielender Einnahmen aus der Straßensondernutzung auch die mit der Durchführung verbundenen Kosten einzubeziehen.

3. Würde das Bezirksamt vor dem Hintergrund der diesjährigen Erfahrungen erneut als Veranstalter des MyFests ohne ein räumlich, zeitlich und inhaltlich umfassendes Sicherheitskonzept sowie einen Sicherheits-, Sanitäts- und Feuerwehrdienst auftreten, der jederzeit an seine entsprechende Einsatzstelle gelangen kann (Stichwort Loveparade Duisburg)?

Für das MyFest gibt es seit Jahren – wie bereits vielfach dargestellt – ein abgestimmtes und regelmäßig fortgeschriebenes Sicherheitskonzept.

Es gab einen gesonderten Sicherheits- und einen Sanitätsdienst für das MyFest.

Eine enge Abstimmung mit Polizei und Feuerwehr im Vorfeld und am Veranstaltungstag hat stattgefunden und war sichergestellt.

Insoweit geht der Fragesteller hier von falschen Annahmen aus.

4. Wie will das Bezirksamt in Zukunft sicherstellen, dass die beispiellose Vermüllung und Verschmutzung sowohl des Straßenlandes, von Grünflächen als auch privater Grundstücke durch MyFest-Besucher künftig unterbleibt?

Für das MyFest-Gebiet gibt es durchaus verschiedene Ansätze zur Müllvermeidung bzw. zur Müllsammlung. Verschiedene Getränkestände setzen ein Mehrweg-Pfand-System um, die Betreiber der Anwohner- und Gewerbestände erwerben pro Stand 2 Müllsäcke, das Flaschen- und Dosenverkaufsverbot und das Flaschensammelkonzept tragen zu einer Entlastung des Gebietes bei. Grünflächen – der Mariannenplatz und der Oranienplatz – werden nach der Veranstaltung gesondert gereinigt, diese Kosten gehen nicht zu Lasten der Grünflächenunterhaltung. Es gibt mehrere öffentliche Toiletten im Festgebiet.

Dennoch hält das Bezirksamt die Situation für verbesserungswürdig. Das Thema wird in den entsprechenden Gremien diskutiert, hier gibt es verschiedene Ansätze, die weiter entwickelt werden.

5. Welche Kosten entstehen dem Bezirk insgesamt durch das MyFest (Vermüllung und Verschmutzung öffentlichen Straßenlandes sowie der Grünflächen, Polizeieinsätze, Unterstützung für einzelne Bühnen und Künstler*innen etc.)?

Der Bezirk erhält durch den Senat, zweckgebunden für das MyFest, 215.000 €. Aus diesen Kosten werden die Angebote auf den Bühnen und in der Jugendstraße sowie die Organisationskosten (u. a. Sicherheits- und Sanitätsdienst) finanziert. Keine Aussagen kann das Bezirksamt zu den Kosten für die anschließende Reinigung des öffentlichen Straßenlandes durch die BSR machen. Auch liegen dem Bezirksamt keine Informationen zu den Kosten für den Einsatz der Berliner Polizei vor, die in direktem Zusammenhang mit dem MyFest stehen.

Abschließend möchte das Bezirksamt hinsichtlich der Fragen 3 – 5 bzw. deren Beantwortung darauf hinweisen, dass hier entsprechend der Fragestellung auch die Beantwortung nur für das originäre Festgebiet des MyFest erfolgt.

Bei mehreren Gelegenheiten – u. a. bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SA/275/IV hat das Bezirksamt ausgeführt, dass sich die Situation im „ungeregelten“ Bereich südlich des MyFest-Gebietes als ausgesprochen problematisch darstellt. Hier gab es kein Sicherheitskonzept, keine Fluchtwegeplanung, keinen Sicherheits- und keinen Sanitätsdienst. Der Umfang gewerbe- und gaststättenrechtlicher Kontrollen war augenscheinlich nicht ausreichend.

Besonders intensiv wird daher zu beraten sein, wie für diesen – in vielerlei Hinsicht problematischeren – Bereich außerhalb des Festgebietes eine für die Anwohnerinnen und Anwohner erträgliche und für den Bezirk verantwortbare Situation erreicht werden kann. Die Federführung dafür liegt allerdings nicht bei der MyFest-Organisation.

Monika Herrmann

